UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

Hinweisblatt für Studierende
Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Abteilung Strategische Hochschulentwicklung

1. Einleitung

Studierende, die eine chronische Erkrankung und/oder Behinderung aufweisen, die sich beeinträchtigend auf das Studium auswirkt, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss stellen. Dabei soll zum einen den individuellen Einschränkungen der betroffenen Studierenden Rechnung getragen und zudem der Grundsatz auf Inklusion und Chancengleichheit gewährleistet werden. Ziel ist es, gleichwertige Ausgangsbedingungen für alle Studierenden und Studieninteressierten herzustellen.

Zur Vereinheitlichung und Entlastung sowohl der Studierenden mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung als auch der Prüfungsausschüsse sieht der hier beschriebene Prozess vor, Anträge auf Nachteilsausgleich nicht pro Prüfung, sondern einmalig für den Zeitraum von 2 Jahren zu stellen. Die Studierenden erhalten bei positivem Bescheid eine sogenannte Green Card, auf der die gewährten Nachteilsausgleiche vermerkt sind. Nachteilsausgleiche an Hochschulen werden nicht im Zeugnis vermerkt.

2. Informationen zum Verfahren

Hinweis: Dieses Verfahren gilt nicht für die Staatsexamensprüfung! Dafür wenden Sie sich bitte an das Landesprüfungsamt.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss schriftlich erfolgen und ist bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen. Bitte nutzen Sie hierfür das zur Verfügung gestellt **Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich“**. **Fügen Sie dem Antrag bitte immer ein (fach)ärztliches, psychologisches oder psychotherapeutisches Gutachten bei**. Hinweise zu dessen Inhalt werden unter Punkt 3 erläutert.

Bitte denken Sie daran, den Antrag auf Nachteilsausgleich rechtzeitig zu stellen, besonders dann, wenn sich der Antrag auf Klausuren oder mündliche Prüfungen bezieht. Erfolgt keine rechtzeitige Antragsstellung, so kann es geschehen, dass Sie die Prüfung ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolvieren müssen. Daher wird empfohlen, den Antrag zu Beginn des Semesters bzw. bei dauerhaften Erkrankungen und/oder Behinderungen zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn An- und Abmeldungen zu Prüfungen bis wenige Tage vor den jeweiligen Prüfungen möglich sind.

Bitte suchen Sie vor Antragstellung, mindestens jedoch 2 Wochenvor der jeweiligen Prüfung, auch den Kontakt zur*zum Dozierenden/Prüfungsverantwortlichen, um den reibungslosen Ablauf der Prüfung vorher zu besprechen. Für die Beratung zur genauen Organisation des Studiums und der Prüfungen mit Nachteilsausgleich steht Ihre jeweilige Studiengangskoordination zur Verfügung.

3. Hinweise für die Ausstellung eines ärztlichen Gutachtens

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich ist immer ein (fach)-ärztliches, psychologisches oder psychotherapeutisches Gutachten beizulegen. Es stellt die Grundlage für die Entscheidung des Prüfungsausschusses dar. Die Behinderung und/oder Erkrankung und die konkreten Auswirkungen auf das Studium und/oder Prüfungen sollen deshalb genau beschrieben werden:

- Art und Grad der Behinderung und/oder Erkrankung (z.B. Verminderung der Lese- und Schreibgeschwindigkeit um …%) und Ausprägung im Vergleich zu anderen Betroffenen
- Bisherige und voraussichtliche Dauer der Behinderung und/oder Erkrankung, um zu begründen, ob die Beeinträchtigung auch in den kommenden Semestern noch vorliegen wird und für welchen Zeitraum der Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt wird
- Ggf. Erwähnung laufender Behandlung
- Benennung der sich aus der Behinderung und/oder Erkrankung ergebenden Einschränkung gegenüber Mitstudierenden und konkreter Auswirkungen auf die Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Schreibbehinderung, Konzentrationsstörungen, usw.)
- Möglichst konkrete Benennung von Maßnahmen, die aus Fachsicht erforderlich sind, um die Auswirkungen der Erkrankung und/oder Behinderung zu kompensieren

Um einen Nachteilsausgleich beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als (Schwer-)Behinderung festgestellt sein.

Beispielhafte Möglichkeiten der Nachteilskompensation:

- Zeitverlängerung (um… %)
- Verlängerung der Prüfungszeit um Pausen (von jeweils… Minuten)
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Verlängerung von Fristen für Haus- und Abschlussarbeiten (um …%)
- Änderung der Prüfungsform (z.B. eine mündliche statt einer schriftlichen Prüfung)
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen (z.B. größere Ausdrucke)
- Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte
- Erlaubnis zur Nutzung von (technischen) Hilfsmitteln und Assistenzen (in Form von…)
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern in schriftlichen Prüfungen
- usw.

Hinweis: Die auf dem Gutachten genannten Maßnahmen gelten als Indiz und sind nicht bindend, da der*die Gutachter*in weder die juristische noch fachliche Seite des Nachteilsausgleichs beurteilen kann.

Den genauen Ablauf finden Sie auch im Prozessportal der Universität zu Lübeck (Prozess: Nachteilsausgleich beantragen).

4. Information und Beratung

Für Rückfragen zum Thema Nachteilsausgleich steht Ihnen die Inklusionsbeauftragte Anna Luther zur Verfügung:

UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

Universität zu Lübeck
Anna Luther
Tel.: +49 (0)451 3101 1223
E-Mail: annalena.luther@uni-luebeck.de